

Änderungen der Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) im Obst und Beerenbau in der Schweiz 2021

An ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2020 hat die SAIO für die Saison 2021 einige punktuelle Änderungen der Richtlinien für den ÖLN im Obst und Beerenbau beschlossen:

3.4. Bodenpflege

3.4.1. Herbizidwahl

Als Herbizide sind erlaubt:

- Die anerkannten Wirkstoffe, gemäss der jährlich publizierten SAIO-Wirkstoffliste.

3.4.2. Baumstreifen

Alle Parzellen müssen die Anforderungen bezüglich Breite des Baumstreifens erfüllen.

Beim Herbizideinsatz in Kern- und Steinobst (inkl. Tafeltrauben und Nüssen) darf höchstens 30 % des Reihenabstandes oder maximal 180 cm offengehalten werden. Bei Kulturen mit zwei Reihen auf der gleichen Terrasse oder Dammkulturen höchstens 40 % oder maximal 200 cm. Wird die Prozent-Klausel nicht eingehalten, muss der Baumstreifen abgedeckt sein (Rinde, Plastikfolie etc.). **Bei mechanischer Unkrautbekämpfung darf der offene Baumstreifen max. 1.40 m betragen, unabhängig vom Reihenabstand. Falls in der Mitte des Baumstreifens der Bereich der Stämme permanent begrünt ist (Sandwich-System), dürfen beidseits dieses begrüntem Streifens max. 70 cm offen gehalten werden.**

Extensive Anlagen

- In extensiven Anlagen darf die Baumscheibe höchstens auf einer Fläche mit 0.5 m Radius um die Stammbasis mit Herbizid behandelt werden.

3.6 Aufzeichnungen

Die Ergebnisse der Kontrollen in den Parzellen und die **Aufzeichnungen** über die ausgeführten Arbeiten im Betriebsheft sollen den Kontrolleuren ermöglichen, die Arbeit des Produzenten zu beurteilen. Beim Besuch der ÖLN-Kontrolleure müssen das Betriebsheft und die Belege vorhanden und vollständig sein.

Die folgenden Dokumente und Angaben sind zwingend:

- Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Parzellenplan mit Übersicht der Ökofläche
- Parzellenverzeichnis mit Angaben über die Kulturen (Pflanzjahr, Unterlage, Sorten, Distanz, Fläche)
- Bodenbearbeitungsmassnahmen
- Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen
- Düngungsplan
- Bodenanalyse (nicht älter als 10 Jahre)
- Bei überhöhten P2O5-Gaben muss der Düngungsplan der letzten fünf Jahren vorhanden sein.

- Ergebnisse der Pflanzenschutz-Kontrollen (mit Fallen, visuell, Klopfmethode etc.) und Begründung jeder phytosanitären Behandlung
- Aufstellung aller phytosanitären Behandlungen
 - Neu muss bei den Aufzeichnungen zum Pflanzenschutz oder im Pflanzenschutz-mittelinventar der Mittelname mit der Zulassungsnummer, der W-Nummer (kann bei bewilligten Parallelimport Produkten auch I-Nr., A-Nr., F-Nr., D-Nr. u.a. sein), ergänzt werden.**
 - Die Zulassungs-Nummer können einerseits auf www.psm.admin.ch entnommen werden oder ist auf der Produkteetikette zu finden.
 - Sofern die aufgelisteten Zulassungsnummern im Rahmen eines PSM-Inventars eine lückenlos nachvollziehbare Kontrolle ermöglichen, spricht nichts dagegen, dass in den Pflanzenschutzaufzeichnungen (Spritzprotokoll) bzw. im Feldkalender auf ein betriebsspezifisches PSM-Inventar klar verwiesen wird. Andernfalls wird eine Aufzeichnung in den Pflanzenschutzaufzeichnungen (Spritzprotokoll) nötig.**
 - Für das ganze Jahr 2021 gilt ein Übergang, wonach bei Mängeln – also wenn die Zulassungsnummer der PSM nicht aufgezeichnet ist - keine Kürzungen gemacht werden.
- Aufstellung über alle anderen Hilfsstoffeinsätze (Herbizid, Fruchtausdünnung etc.)
 - Neu muss bei den Aufzeichnungen zum Pflanzenschutz und anderen Hilfsstoffeinsätzen oder im Pflanzenschutzmittelinventar der Mittelname mit der Zulassungsnummer, der W-Nummer (kann bei bewilligten Parallelimport Produkten auch I-Nr., A-Nr., F-Nr., D-Nr. u.a. sein), ergänzt werden.**
- Pflanzenpass (nur zwingend beim Kauf von Pflanzmaterial)
- Sonderbewilligung
- Erntedaten